

Die Weißerich-Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preiswerte jährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., monatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auskäufer nehmen Bestellungen an.

Weißerich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. l.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Berantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltseite oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwei gespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Kurschlag. — Eingesandt, im redaktionellen Teile, die Spaltenseite 50 Pf.

Nr. 80

Sonnabend den 7. April 1917 abends

82. Jahrgang

Musterung.

Im hiesigen Aushebungsbereiche finden Musterungen der Mannschaften aus den nachgezeichneten Orten statt:

1. im Gasthaus „zur alten Pforte“ in Dippoldiswalde:

a., am Donnerstag den 12. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Bärenburg, Bärensels, Beierwalde, Berreuth, Borlas, Elend, Grohdöla, Ripsdorf, Waller;

b., am Freitag den 13. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Naundorf, Niederöbel, Obercursdorf, Obercunnersdorf, Oberhänsel, Paulsdorf, Paulshain, Reichstädt, Reinholdshain, Sadisdorf,

c., am Sonnabend den 14. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Ruppendorf, Schmiedeberg, Siersdorf, Soechitz,

d., am Montag den 16. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Dönschien, Fallenhain, Hermsdorf b. D., Schellerhau, Dippoldiswalde, Ulendorf;

2. im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein.

a., am Dienstag den 17. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Ummelsdorf, Burkersdorf, Dittersbach, Frauenstein, Friedersdorf, Hartmannsdorf, Hennersdorf,

b., am Mittwoch den 18. April d. J. vorm. 8 Uhr

aus den Orten Hermsdorf i. E., Holzhau, Kleinbobritzsch, Nassau, Preischendorf, Seyde,

c., am Donnerstag den 19. April d. J. vorm. 8 Uhr:

aus den Orten Richenberg, Reichenau, Röhrnbach, Schönfeld mit Oberöbel, Hödendorf;

3. im Gasthof „zum Erbgericht“ in Kreischa:

a., am Freitag den 20. April d. J. vorm. 8 Uhr 15 Min.:

aus den Orten Bärenlause mit Raußlach, Bödchen b. P., Gombßen, Hänichen, Hausdorf, Kleincarsdorf, Kreischa,

b., am Sonnabend den 21. April d. J. vorm. 8 Uhr 15 Min.:

aus den Orten Hirschbach, Langwitz, Possendorf, Quohren, Reinberg, Saida, Theisewitz, Wilmendorf, Wittgensdorf, Wendischcausdorf;

4. im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte:

a., am Montag den 23. April d. J. vorm. 8 Uhr:

aus den Orten Berthelsdorf, Börnchen b. L., Cunnersdorf, Glashütte,

b., am Dienstag den 24. April d. J. vorm. 8 Uhr:

aus den Orten Dittersdorf, Johnsbach, Luchau, Schlotwitz, Reinhardtsgrimma, Oberfrauendorf, Niederfrauendorf;

5. im Hotel „Stadt Teplitz“ in Lauenstein:

a., am Mittwoch den 25. April d. J. vorm. 8 Uhr 45 Min.:

aus den Orten Stadt Bärenstein, Dorf Bärenstein, Börnersdorf, Breitenau, Döbra, Fürstenau, Gläserwalde, Hennersbach, Lauenstein, Liebenau, Löwendain,

b., am Donnerstag den 26. April d. J. vorm. 8 Uhr 45 Min.:

aus den Orten Döllengrund, Waltersdorf, Altenberg, Geising, Georgensfeld, Hirschsprung, Rehseid-Zaunhaus, Zinnwald.

Un diesen Musterungen haben teilzunehmen:

- 1) sämtliche Mannschaften des Geburtsjahrs 1899,
- 2) ungediente Leute der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1869, die bei früheren Musterungen „zeitig untauglich“ oder „zurückgestellt bis zur nächsten Musterung“ erhalten oder die bei früheren Musterungen infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen gefehlt haben;
- 3) nach dem 4. Dezember 1869 geborene Wehrpflichtige, die im Besitz eines Landsturmheimes (weiter Schein) oder eines Erbschreiber-Passes und die bei früheren Musterungen als „dauernd untauglich“ — d. u. — „ausgemustert von allen militärischen Pflichten befreit“ oder als „dauernd kriegsunbrauchbar“ — fr. u. — bezeichnet worden sind;
- 4) nach dem 8. September 1870 geborene Wehrpflichtige, die den gelben Schein (Ausmusterungsschein) besitzen und die bei früheren Musterungen als „dauernd untauglich“ — d. u. — „ausgemustert von allen militärischen Pflichten befreit“ oder als „dauernd kriegsunbrauchbar“ — fr. u. — bezeichnet worden sind;
- 5) nach dem 4. Dezember 1869 geborene Wehrpflichtige, die im Besitz eines roten Scheines (Ausmusterungsschein) sind und
- 6) sämtliche gedienten Leute, die nach dem 16. August 1869 geboren sind und bei früheren Musterungen die Entscheidungen „zeitig untauglich zurückgestellt bis zur nächsten Musterung“, „dauernd untauglich“ — d. u. — „ausgemustert von allen militärischen Pflichten befreit“ oder „dauernd kriegsunbrauchbar“ — fr. u. — erhalten haben und bei dem zuständigen Bezirkskommando in Kontrolle stehen.

Von der Musterung sind befreit:

dauernd kriegsunbrauchbare bzw. ausgemusterte Leute, welche die Entscheidung „Nicht zu kontrollieren“ erhalten haben.

Alle Gestellungspflichtigen haben an dem bezeichneten Tage pünktlich und in reinlichem Zustande zu erscheinen. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Militärpapiere — Berechtigungsscheine —, amtärztliche Zeugnisse, Seefahrtsscheine vorzulegen.

Zuwiderhandlungen hiergegen oder gegen sonstige während der Musterung ergehenden Anordnungen der behördlichen und polizeilichen Organe werden ebenso wie ungünstliches Betragen in oder vor dem Musterungsorte, sofern nicht andere gesetz-

liche Strafen verübt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet werden.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außergerichtlich gemustert, sofort zum Dienst eingestellt und nach den gleichen Bestimmungen bestraft werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzutragen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten entweder ein Zeugnis eines beamten Arztes beizubringen oder drei glaubhafte Zeugen zu stellen die an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Anfälle an dem betreffenden Landsturmstiftlichen wahrgenommen haben.

Die Beförderung der Mannschaften des Geburtsjahres 1899 haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände zu veranlassen, die übrigen Gestellungspflichtigen werden durch das Königliche Bezirkskommando Pirna geladen; wer sich über seine Gestaltungspflicht im unklaren ist, hat sich sofort an das Bezirkskommando zu wenden.

Personen, die diesen Musterungen unterliegen und eine Vorladung zu diesen nicht erhalten haben, haben sich sofort beim Bezirkskommando Pirna zu melden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände wollen im Aushebungstermine zum Zwecke etwa nötiger Auskunftsverstellung mit erscheinen.

Dippoldiswalde, am 6. April 1917.

Der Zivilvorsitzende der Königlichen Erstakommission

Nr. 990 E. des Aushebungsbereichs Dippoldiswalde.

Kartoffelabgabe.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 278) wird darauf hingewiesen, daß danach jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als 1/4 Hektar Anbaufläche gehabt hat, ohne Rücksicht auf die Anbaufläche im laufenden Jahre und ohne Rücksicht auf die bisherige Ablieferung auf Erfordern verpflichtet ist, nochmals

8 Zentner für jedes Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Die strenge Durchführung dieser Maßnahme würde eine erhebliche Einschränkung der diesjährigen Anbaufläche zur notwendigen Folge haben. Zur Vermeidung dessen will der Kommunalverband zunächst versuchen, den dringendsten Bedarf an Speisekartoffeln in den nichtlandwirtschaftlichen Gemeinden möglichst durch auswärtige Zufuhren zu decken. Es ist aber ganz ausgeschlossen, daß auch noch vorwiegend landwirtschaftliche Gemeinden beliefern werden können. Es wird vielmehr zur Vermeidung von Zwangsmahnahmen erwartet, daß dort die Landwirte den Bedarf der eigenen Gemeinde selbst aufbringen. Die betreffenden Ortsbehörden sind angewiesen worden, den meist nicht großen Fehlbedarf umzulegen und im Weigerungsfalle Enteignungsantrag zu stellen.

Dippoldiswalde, den 5. April 1917.

Mr. 2149 Mob. II. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Den Gemeinden ist in diesen Tagen zur Verteilung an die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung auf Lebensmittelkarten, jedoch ohne Biomarken, ein kleiner Posten Roggenvollmehl überwiesen worden.

Ferner wurden auf die nächsten 3 bis 4 Wochen Graupen bez. Gerstengräuse, Haferflocken und Getreide an die Gemeinden verteilt. Voraussichtlich folgen noch in der nächsten Woche auch Teigwaren.

Außerdem haben Apotheken und die Drogerien in Kreischa (Günther), Schmiedeberg (Herrmann), Reinhardtsgrimma (Vogel), Hödendorf (Rohr) und Preischendorf (Karl) Hafermehl und Haferflocken in Paketen zur Abgabe gegen ortsbefördliche Bescheinigung an solche Personen, denen diese Nährmittel ärztlich verordnet sind, erhalten.

Schließlich ist ein vom Kommunalverband beschaffter größerer Posten ausländisches Sauerkraut an sämtliche Gemeinden verteilt worden.

Dippoldiswalde, am 6. April 1917.

Mr. 1513 Mob. II. Königliche Amtshauptmannschaft.

Als Bezirksschornsteinfegermeister

für den Rehbezirk Dippoldiswalde-Land ist Herr Willy Hille in Dippoldiswalde verpflichtet worden.

95 C. Agl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 5. April 1917.

Die Sparkasse Hödendorf

übernimmt Kriegsanleihe und andere mündeliche Wertpapiere zur Ausbezahlung und Verwaltung. Näheres erteilt die Sparkassenverwaltung.

Die Gemeinde-Verb.-Sparkasse Schmiedeberg ist Montags bis Freitags vormittags 8—1 und nachmittags 3—5 Uhr, an Sonnabenden von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Einlagen werden vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung verzinst.

Verwaltung mündelicher Wertpapiere.

Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.